

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 22 (1920-1921)
Heft: 7

Artikel: Witwen- und Waisenkasse der bernischen Mittellehrer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-243779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Witwen- und Waisenkasse der bernischen Mittellehrer.

Am 15. Januar hielt die Verwaltungskommission in Bern eine Sitzung ab, um die laufenden Geschäfte zu erledigen und zu beraten, was aus unserer Kasse werden soll. Durch das Lehrerbesoldungsgesetz ist die Mittellehrerschaft verpflichtet worden, vom 1. Januar 1920 an Einzahlungen in die neue Mittellehrerkasse zu leisten. Darum hörten mit diesem Datum die Einzahlungen der Mitglieder in die Witwen- und Waisenkasse auf, während die Schulkommissionen im Jahre 1920 ihre Beiträge zum letzten Male bezahlten. Mit dem 31. Dezember 1920 haben auch diese Zahlungen aufgehört. Daraus folgt ohne weiteres, dass vom 1. Januar 1921 an unsere Kasse keine neuen Renten mehr übernehmen kann. Es wird also wohl nichts anderes übrig bleiben, als an die Liquidation zu denken.

Die Verwaltungskommission hat die Absicht, für die rentenberechtigten Witwen und Waisen, die der Kasse bis und mit 1919 zugefallen sind, das Deckungskapital in der Weise sicherzustellen, dass die Renten um 50 % erhöht werden. Ferner sollen diejenigen Mitglieder, die grosse Nachzahlungen gemacht haben, den einbezahlten Betrag, der Fr. 300 überschreitet, zurückerhalten. Aus dem übrigen Kapital soll für jedes Mitglied ohne Ausnahme eine gleich grosse Sterbesumme (z. B. Fr. 400) berechnet werden, welche beim Tode des Mitgliedes an die nächsten Angehörigen ausbezahlt wird. Die Rechte derjenigen Mitglieder, die verfallene Prämien nicht bezahlt haben, werden entsprechend reduziert.

Sobald die Situation abgeklärt sein wird, wird die Hauptversammlung einberufen, so dass alle Mitglieder zum Worte kommen können.

Das Bureau.

La traduction française suivra dans le prochain numéro du Bulletin.

Schweizerischer Lehrerkalender.

Infolge schwerer Erkrankung des Zentralpräsidenten des Schweizerischen Lehrervereins, Herrn alt Nationalrat Fritsch, ist im Laufe des Jahres 1920 der Verkauf des Schweizerischen Lehrerkalenders in den Sektionen des Bernischen Lehrervereins nicht organisiert worden. Das Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins bittet

uns nun, dieses Versäumnis so gut als möglich nachzuholen. Wir versenden deshalb an die Herren Präsidenten der deutschsprechenden Sektionen Bestellzettel. Diese sind den Vertrauensmännern in den einzelnen Gemeinden zuzustellen. Die Vertrauensmänner nehmen die Bestellungen auf und senden den ausgefüllten Bestellzettel direkt an das Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins, Zürich 1, Pestalozzianum. Die Zustellung der Kalender wird dann von dort aus besorgt werden.

Der Reinertrag des Lehrerkalenders fällt in die Kasse der Lehrerweisenstiftung. Angesichts des edlen Zweckes dieser Stiftung bitten wir die bernischen Kolleginnen und Kollegen, trotz des ergangenen Versäumnisses den Kalender noch fleissig zu bestellen.

Einzelbestellungen können ebenfalls bei obgenanntem Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins gemacht werden.

Bern, den 12. Januar 1921.

Sekretariat des B. L. V.:

O. Graf.

Steuereinschätzung der Lehrerehepaare.

In Sachen der Einschätzung der Lehrerehepaare ist noch ein Rekurs hängig. Unser Rechtskonsulent rät nun den Lehrerehepaaren an, folgendermassen vorzugehen: Der Ehemann schätzt sein Einkommen auf dem Einschätzungsformular separat ein, ebenso die Ehefrau. Der Ehemann zieht ab: das Existenzminimum, die Familienabzüge, die 10 %, den Versicherungsbeitrag. Die Ehefrau zieht ab: das Existenzminimum, die 10 %, den Versicherungsbeitrag. Dazu wird eine Bemerkung gemacht, ungefähr lautend: Wir verlangen gesonderte Einschätzung. Beide Ehegatten haben zu unterschreiben. Auf diese Weise haben sich die Lehrerehepaare alle Rekursmöglichkeiten offenbehalten.

Sekretariat des B. L. V.

NB. Das Existenzminimum ist wie letztes Jahr, trotzdem kein formeller Regierungsratsbeschluss vorliegt, mit Fr. 1500 anzugeben.

Infolge Redaktionsschluss und Beschleunigung der Ausgabe des Blattes erscheint die Notiz nur in deutscher Sprache.